



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 (1. BLATT) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 17 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196

AMGELEGT: NEUSS, DEN 15.30.1969

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGE DER STRASSENPLANLAGE GEMEINDEWEISE EINDeutIG IST.

NEUSS, DEN 15.30.1969

NEUSS, DEN 15.30.1969

KREISGRENZE FLURGRENZE
GEMEINDEGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE (OH)
GEMARKUNGSGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE (OH)

BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN HOHE ÜBER 10m

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS KLEINSEDLUNGSGEBIET	MK KERNGEBIET	II GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)	
WR REINES WOHNGEBIET	GE GEWERBEGEBIET	I GESCHOSSZAHL (ZWINGFELD)	
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI INDUSTRIEGEBIET	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	
WD DORFGEBIET	SW WOCHENHAUSEGEBIET	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
MI MISCHGEBIET	SO SONDERGEBIET		

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL-LIDWELHAUSER ZULASSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERWALTUNGS-GEBAUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
ALLGEMEINER BÜRGERHAUS
POST
KIRCHE
KINDERTAGESSTUFE
SCHUTZRAUM
FEUERWEHR

Verkehrsmittel: STRASSENVERKEHRSMITTEL P ÖFFENTLICHE PARKPLATZ

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST GA FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
L LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET
N NATURSCHUTZGEBIET
SAN SANIERUNGS- GEBIET
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGS- ANLAGEN UND HALFWASSERLEITUNGEN
III III III GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDES WIRTSCHAFTLICH

ANORDNUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
KIRCHENANLAGE
PARKANLAGE
FRIEDHOF
ZEITPLATZ
BADPLATZ
AUFSCHELTUNGS- ANLAGEN
ABBRÄUMPLATZ

ABBRÄUMUNG DES RAUMKLEIN- U. GELÄNDER- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLATZES
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
3:42 VERBODLICHE MASSE (50) NICHT VERBODLICHE MASSE
DN - DACHNEIGUNG
ÜBERBAUSÄTZE
MOBILFÄCHEN

BEENDERT AUF GRUND DER ANHEBUNG DER VERBODLICHEN MASSE DES RATS- BESCHLUSSES VOM BUTTEN, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 13 BBOG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 9.20.1969 AUFGESTELLT WORDEN

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 15.1.1969 HAT DIESER PLAN MIT BEGRIFFENDES § 14 BBOG III DEN TEIL VOM 29.1.69 BIS 28.2.69 ÖFFENTLICH AUS- DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN AM 20.2.1969

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBOG IV MIT § 18.60 HW AM 8.7.1969 ALS SÄNDUNG BESCHLOSSEN

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN AM 9.7.1969

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBOG MIT VERLEGEN VOM HEUTIGEN TAGE GEMEINDEWEISE WIRKSAM

GEM. § 12 BBOG IV DIE GEMEINHEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRIFFENDES § 14 BBOG III ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

BÜTTGEN, DEN 20.5.74